

Todesfall... in Kürze

Tod durch Krankheit

Die folgende Tabelle zeigt die Leistungen, welche gewährt werden:

	Leistungen	Wann, wer, wie
Lohnnachgenuss	Bisheriger Lohn	Nach OR oder Arbeitsvertrag
Eidg. AHV	Witwen-/Witwerrente, Kinderrenten	ab 1. nach Todesmonat
PAT-BVG	- Ehe- / Lebenspartnerrente - Waisenrente pro Kind / 1.5 x Waisenrente bei Vollwaisen	nach Ende Lohnnachgenuss
	- Todesfallkapital in der Höhe der einbezahlten Einkäufe zusätzlich zur Ehe- / Lebenspartnerrente oder vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes wenn keine Ehe- / Lebenspartnerrente fällig wird	gem. Begünstigtenregelung
	<u>Optionen:</u> - Zusätzliches lohnabhängiges Todesfallkapital (unabhängig davon, ob eine Ehe- / Lebenspartnerrente fällig wird oder nicht) <u>oder</u> - Vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes (zusätzlich zur Ehe- / Lebenspartnerrente)	gem. Begünstigtenregelung

Tod durch Unfall

Die folgende Tabelle zeigt die Leistungen, welche gewährt werden:

	Leistungen	Wann, wer, wie
Lohnnachgenuss	Bisheriger Lohn	Nach OR oder Arbeitsvertrag
Eidg. AHV	Witwen-/Witwerrente, Kinderrenten	ab 1. nach Todesmonat
Unfallversicherung	in % des AHV-Lohnes bis UVG-Maximum: - Ehepartnerrente: 40% - Waisenrente pro Kind: 15% (Total im Maximum 70%)	ab 1. nach Todesmonat
PAT-BVG	- Ehe- / Lebenspartnerrente - Waisenrente pro Kind / 1.5 x Waisenrente bei Vollwaisen	Rente nach Ende Lohnnachgenuss
	Komplementärrenten bis 90% des bisherigen Einkommens - Todesfallkapital in der Höhe der einbezahlten Einkäufe zusätzlich zur Ehe- / Lebenspartnerrente <u>oder</u> - vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes wenn keine Ehe- / Lebenspartnerrente fällig wird	gem. Begünstigtenregelung
	<u>Optionen:</u> - Zusätzliches lohnabhängiges Todesfallkapital (unabhängig davon, ob eine Ehe- / Lebenspartnerrente fällig wird oder nicht) <u>oder</u> - Vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes (zusätzlich zur Ehe- / Lebenspartnerrente)	gem. Begünstigtenregelung

Voraussetzungen

Zivilstand	Leistungen	Anspruchsbedingungen
verheiratet, eingetragene Partnerschaft	Ehepartnerrente, Überschuss nach Rentenbezug in Kapitalform ¹ Option: Kapitalbezug Altersguthaben anstelle Rente, wenn ein aktiver Versicherter stirbt. Todesfallkapital, sofern zusätzlich versichert oder wenn keine Ehegattenrente fällig wird.	Erweiterte Deckung, aber Kürzung für Ehepartner, die jünger als 45 Jahre alt sind und keine gemeinsamen Kinder haben. Austrittsleistung, mindestens 3 Jahresrenten
geschieden, aufgelöste Partnerschaft	Ehepartnerrente gemäss BVG, im Maximum Differenz zwischen Unterhaltszahlung und AHV-Leistungen.	Ehe, Partnerschaft dauerte mindestens 10 Jahre <u>und</u> Scheidungsurteil sieht Unterhaltszahlung vor.
ledig geschieden verwitwet	Lebenspartnerrente, Überschuss nach Rentenbezug in Kapitalform ¹ Option: Kapitalbezug Altersguthaben anstelle Rente, wenn ein aktiver Versicherter stirbt. Todesfallkapital, wenn zusätzlich versichert ist oder wenn keine Lebenspartnerrente fällig wird	- Unterhaltspflichtige Kinder <u>oder</u> - 45jährig <u>und</u> 5 Jahre Lebensgemeinschaft <u>und</u> Altersunterschied max. 15 Jahre <u>und</u> Unterstützung schriftlich vereinbart 100% der Austrittsleistung
Zivilstands- unabhängig	Waisenrenten für Kinder	bis Alter 20 bzw. bis Alter 25, wenn Kind in Ausbildung oder invalid ist

¹⁾ Überschuss nach Rentenabzug: Stirbt der Ehe-/Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt.

Tod eines Rentners ohne Partner

Stirbt ein Invalidenrentner ohne hinterbliebenen Partner mit Rentenanspruch, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Guthaben im Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung, abzüglich bisher bezahlter Leistungen. Für Altersrentner gilt dies ebenfalls, sofern diese innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung sterben.

Heirat

Heiratet der überlebende Ehe- oder Lebenspartner, endet die Rentenzahlung. Eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten kommt zur Auszahlung.

Partnerrente für unverheiratete Lebenspartner

Das Vorsorgereglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für unverheiratete Lebenspartner vor. Ihr/e Partner/in hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn

Lit.	Bedingungen
a)	beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
b)	eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
c)	im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und
d)	der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und
e)	der begünstigte Lebenspartner keine Witwen-oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und
f)	die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der PAT-BVG spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen.

Sind mit Ausnahme von lit. c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die gesetzliche Mindestleistung.

Die PAT-BVG empfiehlt den Unterstützungsvertrag (siehe „Downloads“ auf der Webseite der PAT-BVG) auszufüllen und der PAT-BVG einzureichen.

Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien

Ist kein Ehegatte, Lebenspartner oder sind auch keine erheblich unterstützten Personen vorhanden, können die direkten Nachkommen, Eltern oder Geschwister auf ein Todesfallkapital begünstigt werden.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

Lit.	Reihenfolge
a)	Ehepartner, bei Fehlen
b)	rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
c)	unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstabe a, b, e und f der obenstehenden Tabelle zur Lebenspartnerschaft erfüllen, bei Fehlen
d)	in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
e)	nicht rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
f)	Eltern, bei Fehlen
g)	Geschwister, bei Fehlen
h)	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Zuwendungen an Gemeinwesen sind ausgeschlossen, ebenso Zuwendungen an testamentarisch eingesetzte Erben.

Sie können die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-g oder h abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der PAT-BVG eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss reglementarischer Begünstigtenordnung, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

Anmeldung für Hinterlassenenleistungen

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen kann mittels entsprechendem Formular auf unserer Webseite www.pat-bvg.ch geltend gemacht werden. Zusätzlich zum ausgefüllten Anmeldeformular benötigt die PAT-BVG für die Prüfung des Anspruchs folgende Unterlagen:

- Kopie Familienbüchlein
- Kopie des amtlichen Todesscheins
- Erbenverzeichnis oder Erbenbescheinigung
- Ausbildungsbestätigung bei Kindern und Pflegekindern in Ausbildung im Alter zwischen 20 und 25 Jahren